Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1984)

Artikel: Die Korruption in Österreich : Ursachen und Bekämpfungsstrategien

Autor: Schick, Peter J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Korruption in Österreich – Ursachen und Bekämpfungsstrategien

Peter J. Schick
Prof. Dr. iur., Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Graz, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz

"Das Recht und die Gemeinschaft, die des Rechts heute so dringend bedarf wie kaum zuvor, soll sie nicht in Chaos, Gewalt und Korruption auseinanderfallen, sind gewiß vieler gemeinsamer Anstrengungen wert."
(Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (1982), IX)

I. Einleitung und Themenabgrenzung

Österreich wird häufig – einem Diktum von Papst Paul VI. folgend – als "Insel der Seligen" apostrophiert. 20 Jahre Einübung in *Konsensdemokratie* während der Zeit der sogenannten "grossen Koalition" (1945–1966), eine noch längere Zeitspanne der Dominanz der *"Sozialpartnerschaft"* (wirtschaftliche, aber auch politische Entscheidungen werden im Einvernehmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen vertretenden Gruppierungen getroffen) ließen politische und wirtschaftliche Konflikte schwerer entstehen oder deckten sie – zumindest nach außen hin – zu.

Selbst die Mentalität der Österreicher wurde durch dieses politische und wirtschaftliche Szenarium geprägt: man fand sich mit der engen Verquickung von Politik – Verwaltung – Wirtschaft ab, sah und begrüßte die Positiva eines gemischt-wirtschaftlichen Systems, war aber um so erstaunter, als die großen Wirtschaftsskandale, beginnend in den fünfziger und frühen sechziger Jahren bis zum heutigen Zeitpunkt herauf die eminent gefährliche *Kriminogenität des Systems* unter Beweis stellten.[1]

Daher kommt es wohl, daß die kriminalwissenschaftliche Literatur in Österreich dem Phänomen der "Korruption" schon seit längerem besonderes Augenmerk zuwandte: die "Korruption" als *die* (für Österreich) typische Erscheinungsform der Wirtschaftskriminalität betrachtete und Bekämpfungsstrategien gerade dagegen entwickelte.[2]

Die Straflegistik setzte die Postulate der Lehre und Wissenschaft sofort um[3]: 1. AntikorruptionsG 1964, dessen Bestimmungen in das neue StGB 1974 übernommen wurden[4]; 2. AntikorruptionsG 1982 (BGBl 205). Wenn man die legistische Entwicklung in Österreich inhaltlich mit der der Nachbarländer Österreichs (insbesondere der BRD) vergleicht, so kann man das *Schwergewicht der Korruptionsbekämpfung* in Österreich besonders deutlich erkennen. Mit dem 1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 wurden in der BRD neue Bestimmungen gegen den Subventionsbetrug und den Kreditbetrug eingeführt; die Konkursdelikte aus der KO in das StGB zurückgeführt, die Wucherdelikte reformiert und in § 302a dStGB zusammengefaßt. Auch das noch in parlamentarischer Beratung stehende 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sieht Maßnahmen vor, die primär dem Schutze des freiheitlichen Wirtschaftssystems dienen, beschränkt sich aber dabei auf die Bekämpfung der Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität in einem engeren Sinne: der Computerkriminalität, des Kapitalanlagebetrugs, der Warentermingeschäfte, u.a.m.[5]

In Österreich enthalten dagegen die Antikorruptionsgesetze Verschärfungen im Bereiche der Mißbrauchstatbestände, wie der vermögensrechtlichen "Untreue"; erweitern die Bereiche der "Folgekriminalität" wie "Hehlerei" und den Auffangtatbestand der "fahrlässigen Krida". Das Hauptgewicht liegt jedoch in der Schaffung und Erweiterung der Bestechungstatbestände, welche als "Vorfeld"- aber auch "Auffangtatbestände" für die Mißbrauchsdelikte der "Untreue" und des "Amtsmißbrauches" ausgebildet wurden.

Zwei Schlüsse sind aus diesem Vergleich möglich: a) Das Phänomen der Korruption ist in unseren Nachbarstaaten weni-

ger stark ausgeprägt, so daß dort keine besonderen Bekämpfungsstrategien als notwendig erachtet werden müssen; b) die vorhandenen legistischen Bekämpfungsmittel werden in den Nachbarländern als ausreichend angesehen. Keinen dieser Schlüsse wage ich in wissenschaftlicher Redlichkeit zu ziehen. Dazu fehlen mir die rechts- und rechtstatsachenvergleichenden Unterlagen.

Ich kann im folgenden lediglich versuchen, die Ursachen zu ergründen, warum es gerade in Österreich zum verstärkten Kampf gegen die Korruption gekommen ist (II); ferner darzulegen, wie die Legistik – im weiteren die Kriminalpolitik – diesen Kampf führt (III) und letztlich eine Bewertung daran zu knüpfen (IV).

II. Die Ursachen der Korruption in Österreich

Egal, ob man Österreich als Beispiel eines Landes für "erhöhte Korruptionsintensität" ansieht, eines ist deutlich zu konstatieren: die jüngsten Korruptionsfälle in Österreich[6] haben zum Beginn eines "Prozesses der Selbstreinigung", d.h. des Offenlegens, Aufklärens und Einbekennens von strukturellen und personellen Fehlern einerseits und des reformatorischen Veränderns andererseits geführt.[7] Auslösendes Element waren wohl gut recherchierte, engagierte Skandalberichte in den Wochenzeitschriften "Profil" und "Wochenpresse". Politiker aller Lager benutzten die Pressekampagne: Kommissionen zur legistischen Vorbereitung von Vergabe- und Antikorruptionsgesetzen wurden ins Leben gerufen.[8] Dazu gehört ein Forschungsauftrag des Landes Steiermark: "Individuelle und soziale Bedingungen der Korruption" an 24 Wissenschaftler unterschiedlicher Provenienz, dessen Ergebnisse im Sammelband "Korruption und Kontrolle"[9] veröffentlicht wurden. Historiker, Moraltheologen, Verhaltensforscher, Sozialpsychologen, Soziologen, Politologen, Ökonomen, Wirtschaftsrechtler aus dem Bereiche des öffentlichen und privaten Rechts untersuchten die Wurzeln, Erscheinungsformen, Mechanismen, Bekämpfungsstrategien des Phänomens der Korruption.

Folgende abstrakte Umschreibung des Korruptionsbegriffs wurde dabei den Wissenschaftlern vorgegeben:

Die "Korruption" soll folgende Merkmale aufweisen:

1. Mißbrauch einer Funktion (z.B. eines öffentlichen oder privaten Amtes) durch Handlungen (Unterlassungen), die positives Recht und/oder ethisch-moralische Standards und/oder gesellschaftliche Standards und/oder politische Standards verletzen.

2. Erlangen eines Vorteils für sich oder andere bei dem, der solche Handlungen (Unterlassungen) begeht, und/oder für den, der dem Handelnden (Unterlassenden) den Vorteil verschafft.

3. Interesse und/oder Aktivitäten dahingehend, daß Außenstehende vom Mißbrauch und Vorteil nichts erfahren.[10]

Alle diese abstrakten Merkmale tauchen in den grossen Wirtschaftsskandalen der letzten Jahrzehnte in Österreich in verstärktem Maße auf. Die Vermutung liegt nahe, die Ursachen dafür im politischen und wirtschaftlichen Strukturgefüge Österreichs zu suchen. Dies umso mehr, als die "Branchenbelastung" durch kriminelle Verhaltensweisen auch in Österreich ungefähr gleich verteilt sein dürfte wie in den Nachbarländern: Bausektor, Vergabe- und Subventionswesen, Bank- und Kreditwesen; noch kaum forensisch auffällig geworden, aber in engem Zusammenhang mit den vorher genannten Bereichen stehend: Raumplanung und Umweltschutz! Alle diese Branchen sind als besonders anfällig für wirtschaftskriminelle Praktiken ausgewiesen. Der verstärkte Einsatz von Korruption gibt der Wirtschaftskriminalität in diesen Bereichen nur eine besondere Ausrichtung, die jedoch die Bekämpfungsstrategien total geändert hat. Mißbrauchs- und Bestechungsdelikte werden ergänzt und erweitert; die Rechtsanwendung zieht verstärkt diese Bestimmungen an.[11] Den traditionellen Vermögensdelikten, wie auch den wirtschaftsrechtlichen Nebengesetzen wird – kriminalpolitisch – weniger Augenmerk geschenkt.

Was sind nun aber die Ursachen für diese besondere Akzentuierung?[12]

1. Der Staat wird immer mehr zu einem Leistungs- und Vorsorgestaat. Er mengt sich mehr und mehr in das Wirtschaftsgeschehen ein; sei es, daß er unzählige *Lenkungsvorschriften* erläßt; sei es, daß er sich selbst zum Wirtschaftsträger, zum Unternehmer, macht oder die Gestion anderen – beliehenen – Unternehmungen überläßt; sei es, daß er sich ausgegliederter Rechtsträger bedient, die für ihn mit den Mitteln des Privatrechts öffentliche Aufgaben (der Planung, Versorgung, Daseinsgestaltung) besorgen.[13]
Die Kriminogenität von so vielen und schlechten Gesetzen ist seit langem erwiesen: "corruptissima res publica plurimae leges", meinte schon Tacitus in seinen Annalen (III, 27).
Daß sich der Staat der Formen unseres Gesellschaftsrechtes und der Institute des Privat- und Wirtschaftsrechtes bedient, um den engen Klammern des Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG) zu entkommen, ist an sich positiv zu bewerten. Nur: die österreichische Praxis läßt hiebei eine kriminogene Tatsache erkennen, welche ganz generell als Ursache für das Phänomen der Korruption in Österreich angesehen werden kann.

2. Die Ausgliederung wirtschaftlicher Unternehmungen in Privatrechtssubjekte ist nur dort positiv zu bewerten, wo sich diese Wirtschaftssubjekte durch Erwirtschaften eigener Einnahmen ihre Existenz selbst sichern können. Dort, wo dies nicht der Fall ist, wo eine Ausgabenverrechnung aus anderen Budgets stattfindet, wo die öffentliche Hand Ausfallshaftungen übernimmt, kehrt sich das angestrebte Bonum in eine nicht zu unterschätzende Gefahr: die Etablierung einer Mentalität des "Wirtschaftens auf fremde Rechnung": die Kosten expandieren; das Management wird nachlässiger, weil man kaum mit "wirtschaftlichen Sanktionen" rechnen muß; wirtschaftliche Verluste werden leichter hingenommen, da sie in einem bestimmten Stadium "sozialisiert", d.h. auf die große Masse der Steuerzahler überwälzt werden.

3. Die öffentlichen Aufgaben des Staates sind meist sehr umfänglich und komplex und letztlich von Gemeinwohlinteressen inhaltlich bestimmt. Die Planung geht auf überdimensionierte Großprojekte hinaus. Das führt wiederum zu einer notwendigen Aufspaltung in Planungs-, Finanzierungs-, Bau- und Betriebsgesellschaften, wobei sich jede dieser Gesellschaft blind auf die andere verläßt und Verantwortungen abschiebt.

4. Gerade um dem engen Korsett des Legalitätsprinzips entgehen zu können, bedient sich die öffentliche Hand des Formenreichtums des Privat- und Gesellschaftsrechtes. Die "ausgegliederten Rechtsträger" sind in der Mehrzahl als *Kapitalgesellschaften* ausgestaltet. Diese (sowie die Mischformen der GmbH und CoKG) werden in der Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität schon lange als besonders kriminogen beschrieben[14]:
"Personen erlangen Zugang zum Wirtschaftsleben, die früher mangels finanzieller Basis und mangels gediegener Ausbildung davon ausgeschlossen waren; Haftungsbeschränkungen verführen zu risikoreicherem Handeln." Die Anonymität des Kapitals erleichtert Scheingründungen, Scheingeschäfte, etc. Sind die gesetzlichen Schranken für das Mutterunternehmen zu eng, so werden Folgehandbeteiligungen als Mittel eingesetzt, um diese Schranken zu umgehen. Ausgegliederte Rechtsträger entwickeln oft eine Eigendynamik auf gesellschaftsrechtlicher Ebene, die zu Umgehungshandlungen und Verschleierungen sowie zu unsauberen finanziellen Transaktionen herangezogen wird.

5. Die personelle Verquickung von Verwaltung, Politik und Wirtschaft wird immer enger. Um "bessere" Manager zu gewinnen, wird häufig das enge Raster des Besoldungs- und Karriereschemas des öffentlichen Dienstes durchbrochen. Darin sieht *Funk*[15] zu Recht die Gefahr der Züchtung von Neidkomplexen bei den Beamten, welche wiederum zur leichteren Bestechlichkeit derselben führen könnten. Die "Verpolitisierung der Personalpolitik" verhindert dagegen oft, daß wirklich geeignete Wirtschafter an die Schaltstellen gelangen. Statt ausgebildeter, fähiger Manager werden abge-

halfterte Politiker, besonders "verdiente" Beamte auf Vorstands- und Aufsichtsratssessel gesetzt; Personen, die – wie *Lingens*[16] einmal scharf formulierte – oft höchstens nur das "Format von Bezirkskassieren" hätten.

6. Hier beginnen jedoch bereits Ursachen der Korruption hereinzuspielen, die besser von Soziologen und Politologen beschrieben und gedeutet werden können. Lassen Sie mich meine diesbezüglichen Vermutungen bloß andeuten:
Das alte *Proporzsystem* in Österreich war (und ist es heute noch) der beste Nährboden für Bestechung und Bestechlichkeit. Jeder österreichische Beamte der älteren und mittleren Generation weiß, "wem" er "was" zu verdanken hat und wird sich auch jenen gegenüber, denen er etwas zu verdanken hat, dankbar erweisen. So stellt bereits die Postenvergabe ein Bestechungsmittel dar, das sich u.U. Jahrzehnte hindurch "lohnend" machen kann.
Meine Vermutung geht aber noch weiter: Ist nicht auch der Nachkriegsversuch einer *Konsensdemokratie*, der durch ständige Entideologisierungen und Annäherungen der Parteiprogramme zwar Konflikte vermeiden geholfen hat, aber auch zu einem rein materialistischen Denken führte, eine Ursache der Korruption?
Ist nicht die Korruption systemimmanent, ja sogar gesellschaftsimmanent? Wenn wir von einer utilitaristischen Betrachtung des menschlichen und gesellschaftlichen Verhaltens ausgehen wollen, lautet für mich die Antwort: ja!
Unser politisches und wirtschaftliches System haben zu einer Verfestigung einer ganz eigenartigen zweigeteilten Mentalität, fast könnte man sagen "Moral", der österreichischen Bevölkerung geführt: auf der einen Seite stehen die "Macher" mit ihrer "Machermentalität" und dem unerschütterlichen Glauben, daß alles "machbar" sei. Hervorgerufen wird dieses Gefühl aber nur durch die große Masse der Bevölkerung auf der anderen Seite, die immer noch in der lethargisch-passiven aber fordernden Untertanenmentalität verharrt. Durch Interaktion beider Gruppen verstärkt sich der in diesen Extremen gefährliche Bewußtseinsstand: Die "Macher"-Gruppe akkumuliert Macht und empfindet die Ausübung der Macht, auch wenn sie mißbräuchlich geschieht, nicht als Mißbrauch. Die

Masse der Bevölkerung vergißt oft die Kontrollfunktion; vielmehr bestärkt sie die "Macher"-Gruppe, indem sie von ihr fordert und auch annimmt.[17]
Damit soll aber nicht gesagt werden, daß alle die aufgezeigten Ursachen nun bereits per se kriminogen sind, nur weil sie zu einer bestimmten Art von Korruption führen, die u.U. selbst für unser zwischenmenschliches Zusammenleben von positiver Bedeutung sein mag. Kriminogen können nur solche Formen der Korruption sein, die *gravierend sozialschädlich* wirken. Wenn "Korruption" – bildhaft ausgedrückt – die "ständige Bewässerung bereits vorhandener Sümpfe" sein soll, so könnte als "kriminogen" nur die "Bewässerung" bewertet werden und zu kriminalpolitischem Nachdenken Anlaß geben. Zur "Austrocknung des Sumpfes" selbst kann das Strafrecht nur wenig beitragen.

III. Die Bekämpfung der Korruption in Österreich

Schon das erste AntikorruptionsG 1964 ließ den kriminalpolitischen Weitblick der damaligen Legisten erkennen. Obwohl die Anlaßfälle (Exportprämienschwindel der fünfziger und frühen sechziger Jahre) den Wandel der Wirtschaftskriminalität vom reinen "crimen mercatorum" hin zu einer "Funktionärskriminalität" noch gar nicht deutlich erkennen ließen, und obwohl das 1. AntikorruptionsG ein Kind der Koalitionsregierung war, wurde durch die Ausweitung des Untreuetatbestandes[18], durch die Schaffung der Bestechungsdelikte, durch die Aufnahme eines neuen Täterkreises: der "leitenden Angestellten" eines mehrheitlich in öffentlicher Hand befindlichen Unternehmens, den österreichischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten hervorragend Rechnung getragen. Die Übernahme der Artikel des 1. AntikorruptionsG in das StGB 1974, damit deren Aufnahme in das "Kernstrafrecht", war ebenso überlegt, obwohl das 1. AntikorruptionsG während seines 10-jährigen Bestehens *nie* angewendet wurde.[19]

Man kann sich schwerlich vorstellen, welche Dimensionen die Skandale der siebziger und beginnenden achtziger Jahre (Newag-

Skandal, Bauring-Skandal, AWB, ATS, TKV, AKH, WBO, etc.[20]) aufgewiesen haben und welchen Eindruck ihre Aufdeckung auf die Bevölkerung und die Politiker gemacht haben mußten, daß trotz der hinlänglichen Gesetzeslage Lücken im Gesetz erkannt wurden, ja sogar an Neukriminalisierungen gedacht wurde.

Das 2. AntikorruptionsG[21] brachte Tatbestandserweiterungen und -änderungen im Bereiche der fahrlässigen Krida (§ 159 StGB), der Hehlerei (§ 164 StGB), der passiven und aktiven Bestechung (§§ 304 ff StGB); die Ausfüllung einer gewichtigen Lücke zwischen Amtsmißbrauch und Untreue durch einen in der RV geplanten § 302 a StGB – Vergabemißbrauch – ist noch nicht erfolgt. Eine ganz wichtige Neuerung betrifft die Verfallsbestimmung des § 20 StGB, wodurch ein Einfallstor zu einem weiteren Überdenken der Sanktionenlehre geschaffen wurde.

1. Im Gesamtkomplex des sogenannten "Bauringskandals"[22] gingen zwei der Hauptakteure (im Rahmen der Beficor-Affaire) straffrei aus, weil selbst der sonst fast immer greifende Auffangtatbestand der "fahrlässigen Krida" nicht zum Tragen kommen konnte. Trotz katastrophaler Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens kam es nämlich zu keinem Insolvenzverfahren, da die Stadt Wien (die beiden Akteure waren übrigens Dienstnehmer der Gemeinde und gleichzeitig Geschäftsführer des "Baurings") als Hauptgesellschafterin den Schaden zur Gänze gutmachte. Bei großen Unternehmungen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten, greift heute fast regelmäßig eine Gebietskörperschaft rettend ein, schon um die Arbeitsplätze zu sichern.
Daher bestraft jetzt § 159 Abs 2 StGB bereits denjenigen Gemeinschuldner, der auf kridatarische Art und Weise seine wirtschaftliche Lage *derart beeinträchtigt*, daß Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften Zuwendungen oder Hilfsmaßnahmen getroffen oder veranlaßt worden wären. Nach einhelliger Meinung muß die Wirtschaftslage so beschaffen sein, daß auch ohne weitere Kridahandlungen, also nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, Zahlungsunfähigkeit typischerweise

eingetreten wäre: konkrete Gefahr![23] Mit dieser Einschränkung ist dem neuen 3. Deliktsfall des § 159 StGB zuzustimmen.
Nicht ganz kritiklos können allerdings die neuen Qualifikationen des Abs 3 des § 159 StGB hingenommen werden. Obwohl ich – anders als *Leukauf-Steiniger*[24] nicht der Meinung bin, daß es sich bei der "Erschütterung der Volkswirtschaft" und bei der "Schädigung der wirtschaftlichen Existenz vieler Menschen" um *Delikts*qualifikationen handelt, bin ich gegen die Einführung dieser Qualifikationsmerkmale selbst als bloße *Erfolgs*qualifizierungen. Der Unbestimmtheitsgrad ist so hoch, daß diese Qualifikationen kaum justiziabel werden können. Außerdem ist hier die Nähe zu einem verschuldensunabhängigen Qualifikationsmerkmal zu groß.

2. Teilweise sinnvoll ist die Ausweitung des *Hehlereitatbestandes.* Galten bislang als mögliche "Vortaten" nur Vermögensdelikte, so wird der Vortatenkatalog nunmehr um die Vergehen nach den §§ 304 bis 311 StGB erweitert. Daher sind *Objekte* der Hehlerei nicht mehr nur Sachen, die der Vortäter *durch* seine Straftat erlangt hat, sondern grundsätzlich auch Sachen, die er *für* deren Begehung empfangen hat.
Nach dem neuen § 164 Abs 1 Z 4 StGB wird Hehlerei in bezug auf bestimmte sonstige Vermögensbestandteile, die nicht in einer körperlichen Sache bestehen, bestraft. Der Wortlaut des Gesetzes ist schier unverständlich. Verständlich wird die Norm erst, wenn man den "Anlaßfall" kennt, der zu ihrer Schaffung führte:
Die Tante und Vertraute des Dipl. Ing. Adolf W., Hermine H., verkaufte bei der L-Bank in Zürich mit Vollmacht ihres Neffen dortselbst erliegende Edelmetalle und Wertpapiere, die sich (der Vortäter) Adolf W. aus seinen Untreuehandlungen angeschafft hatte. Den Erlös hob Hermine H. vom betreffenden Konto ab. Der OGH[25] stellte dazu richtigerweise fest, daß dieses Verhalten keinesfalls als *Sachhehlerei* beurteilt werden könne; Hermine H. habe sich allenfalls einer *Ersatzhehlerei* schuldig gemacht, die zwar in Österreich (§ 164 Abs 1 Z 3 StGB), nicht aber in der Schweiz strafbar sei. Wegen des Fehlens der identen Norm im Tatortstaat könne Hermine H. in Österreich nicht verurteilt werden (§ 65 Abs 1 Z 1 StGB).

Dieser Sachverhalt führte zur Erweiterung der an sich sehr restriktiv ausgestalteten Ersatzhehlerei[26]: strafbar ist jeder, der eine der in den Ziffern 1 – 3 des § 164 Abs 1 StGB beschriebenen Handlungen begeht in bezug auf einen Bestandteil des Vermögens des Täters, in welchem sich der Wert eines durch die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlungen erlangten oder für ihre Begehung empfangenen Geldbetrages oder einer solchen Geldforderung verkörpert. Die Weite dieser Bestimmung[27] geht schon über die Schutzzwecke der Hehlerei hinaus. Das subjektive Tatbildmerkmal der "Wissentlichkeit" (§ 5 Abs 3 StGB) in bezug auf die Herkunft (in dem Fall auch der "Wertverkörperung") der Sache wird wohl kaum je nachweisbar sein. Ob hier nicht in § 164 Abs 1 Z 4 StGB ein unnützes "Gelegenheitsgesetz" geschaffen wurde? Der Vorschlag *Liebschers*[28], statt dessen den "Verfall" noch weiter auszubauen – im Sinne des kondiktionenähnlichen § 73 dStGB! – scheint mir praktikabler zu sein.

3. Bei der "passiven Bestechung"[29] wurden durch das 2. AntikorruptionsG die bestehenden *Straflosigkeitsklauseln* rigoros eingeschränkt. In § 305 StGB wurde die Strafbestimmung auf *Mitarbeiter* der leitenden Angestellten ausgedehnt.
Die sogenannte "Bagatellbestechung"[30] ist nur mehr straflos bei "annehmen" oder "sich versprechen lassen". *"Fordert"* der Beamte einen Vermögensvorteil, geht also die Initiative von ihm aus, so ist auch die Bagatellbestechung strafbar. Wenn nun *Liebscher*[31] meint, damit träfe der Gesetzgeber endlich den Kern der Sache, denn die meisten Bestechungsaffairen gingen doch vom korrupten Beamten aus, so ist dies kein gutes Zeugnis für den österreichischen Beamtenstand. Man wird aber *Liebscher* nur beipflichten können, wenn man die Praxis näher durchleuchtet.
Sehr zu begrüssen ist es auch, daß das 2. AntikorruptionsG den bisherigen Strafausschließungsgrund des § 305 Abs 2 StGB aus dem Gesetz eliminierte: Straflosigkeit, wenn "das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen der Übung des redlichen Verkehrs" entspricht. Ein solcher Maßstab ist reellerweise nur bei einer lauteren, von idealtypisch redlichen Unternehmern geführten Wirtschaft überhaupt zu erstellen. Außerdem bietet diese Straflosigkeitsklausel das Einfallstor

für Einreden, die auf die *Sozialadäquanz* der Handlungsweisen hinauslaufen (Rechtfertigung des Verhaltens). Denkt man aber daran, daß das Strafrecht auch bewußtseinsbildend zu wirken hat, so muß man dieses "Tor der Einrede" ehestens schließen.[32]

4. Die bisherige Straflosigkeit der "aktiven Bestechung" (§ 307 StGB) in Ansehung *pflichtgemässer* Amtstätigkeit wurde ebenfalls beseitigt. Allerdings hat der Gesetzgeber damit die Strafwürdigkeitsgrenze wahrscheinlich doch überschritten; was er ja selbst zugibt, indem er das Anbieten, Versprechen, Gewähren bloß geringfügiger Vermögensvorteile straflos stellt; ebenso wie jene Fälle, in welchen "dem Täter kein Vorwurf aus der aktiven Bestechung gemacht werden kann". Gemeint ist damit jene Fallkonstellation, in welcher der leitende Angestellte des Unternehmens oder der Beamte "fordert"; die Initiative also von der anderen (Nehmer-)Seite ausgeht und dem auftragheischenden Bewerber gar kein anderer Weg bleibt, als seinen "Obulus" zu entrichten. In der Praxis werden fast immer nur solche Fälle vorkommen, die unter eine der zwei Straflosigkeitsklauseln fallen, weshalb sich m.E. eine Kriminalisierung erübrigt hätte.[33]
Viel bedeutender ist jedoch eine weitgehend unbemerkt gebliebene Ausdehnung der Strafbarkeit nach § 307 StGB: War bisher auf der subjektiven Tatseite des § 307 StGB "Absicht" (§ 5 Abs 2 StGB) erforderlich (verbis: "damit er pflichtwidrig ein Amtsgeschäft vornehme oder unterlasse, oder ..."), so genügt jetzt bloßer Vorsatz unter Einschluß des bedingten Vorsatzes.[34] Ferner muß jetzt wohl auch bei § 307 StGB nur mehr nachgewiesen werden, daß die Bestechung mit dem Amtsgeschäft "in Zusammenhang steht"; der Zeitpunkt der aktiven Bestechung (ob vor oder nach der Amtshandlung) ist wie der bei der passiven Bestechung irrelevant.
Auf die kriminalpolitisch zweckmäßige Ausweitung der Strafbarkeit auf die *Mitarbeiter* der "leitenden Angestellten" (§§ 305 Abs 3, 307 Abs 3 StGB) soll hier nicht näher eingegangen werden; ebenso nicht auf die Änderung des *Unternehmensbegriffes* des § 305 Abs 4 StGB.[35]

5. Die zwischen der vermögensrechtlichen "Untreue" und dem "Amtsmißbrauch" klaffende Lücke wurde noch nicht ausgefüllt. Der Strafgesetzgeber möchte die Gesetzwerdung des "Vergabegesetzes" abwarten, um keinen Blankettatbestand schaffen zu müssen.

Worin besteht aber überhaupt diese Lücke?

Die "Untreue" ist trotz der Änderungen durch das 1. AntikorruptionsG ein *Vermögensdelikt* geblieben (mit Eintritt des Vermögensschadens vollendet).
Der "Amtsmißbrauch" in Österreich ist dagegen viel weiter konzipiert: die Schädigung *jeglicher konkreter Rechte* genügt. Es muß kein Vermögensrecht sein. Demgemäß fallen auch Zweckentfremdungen von Normen darunter. Nur wurde der Tatbestand des § 302 StGB gegenüber dem alten § 101 StG eingeschränkt auf Mißbräuche im Bereiche der *Hoheitsverwaltung.*[36] Viele der ausgesprochen "kriminogenen" Sparten der Verwaltung: Subventionswesen, Arbeitsmarktförderung, Vergabewesen fallen jedoch in den Bereich der sogenannten *"Privatwirtschaftsverwaltung".* Kommt es dort zu einem Mißbrauch, d.h. zu einer rechtswidrigen Handhabung einer Befugnis zum Organ- oder Amtshandeln, ist aber keine Vermögensschädigung intentiert, so können weder § 302 noch § 153 StGB greifen.
Diese Lücke auszufüllen wäre ein echtes Desideratum der Kriminalpolitik im Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts.
§ 304 StGB dagegen ist nicht auf die Hoheitsverwaltung eingeschränkt. Daher ist § 304 StGB nicht nur ein brauchbarer "Vorschalttatbestand" zu den §§ 302 und 153 StGB, sondern auch ein häufig gebrauchter "Auffangtatbestand". Ist etwa ein "Ermessensmißbrauch i.e.S."[37] nicht nachweisbar, so bleibt bei Vorliegen von Bestechnungsaktivitäten oft die Parteilichkeit des Beamten als bloße Pflichtwidrigkeit übrig.

6. Sinnvoll ergänzende, aber auch völlig neue Wege beschritt das 2. AntikorruptionsG bei der Neufassung des § 20 StGB.

Bisher unterlagen dem *Verfall* nur Zuwendungen, die in einer körperlichen Sache bestanden. Nicht also die Gewährung ungewöhnlich günstiger Kreditbedingungen, Einladungen zu kostenlosen Urlaubsaufenthalten, Schuldentilgungen, etc. Dies, sowie der Fall, daß sich der Täter erst durch die Zuwendung selbst strafbar gemacht hat[38] (das Geschenk also nicht eigentlich "für" die strafbare Tat gefordert, angenommen, etc. hat), wurde nunmehr legistisch bereinigt.

Trotzdem hat der Gesetzgeber einen lang gehegten Wunsch der Lehre und Wissenschaft nicht verwirklicht: den Verfall zu einem umfassenden Institut der *"Gewinnabschöpfung"* auszubauen.[39]

Dafür hat er aber mit § 20 Abs 5 StGB zumindest ein Tor zur Haftung der Unternehmer für Verfallsersatzstrafen aufgestoßen: Handeln die Täter als leitende Angestellte eines Unternehmens, so haftet der Eigentümer des Unternehmens solidarisch mit dem Täter, wenn nicht das Unternehmen selbst geschädigt wurde (Achtung bei der "Untreue"!), oder der Eigentümer die zumutbare Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung aufgewendet hat. Warum bloß auf die "Eigentümer" des Unternehmens abgestellt wurde, kann einem handels- und gesellschaftsrechtlich versierten Juristen nur schwerlich einleuchten, zumal es sich bei den Unternehmen häufig um solche handeln wird, die von einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.

Die Einfügung des Abs 5 in § 20 StGB kann sicherlich nur ein erster Schritt sein. Der Presse entnahm ich unlängst, daß der Bundesminister für Justiz, Dr. Ofner, Ende Jänner 1984 den Ministerialentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes fertiggestellt hat, in welchem die Gewinnabschöpfung ganz generell, und zwar bis zur doppelten Höhe (Duplum) vorgesehen sein soll. Desgleichen soll es zu einer Ausweitung der Haftung für Geld- und Wertersatzstrafen durch die "Hintermänner der Wirtschaftskriminalität" kommen. Ich hoffe nur, daß das legistische Ergebnis gut durchdacht sein wird.

In einer Studie für die Richterwoche 1982 in Badgastein habe ich mir die Mühe gemacht, alle strafrechtlichen Nebengesetze mit wirtschaftlichem Gehalt auf die Sanktionsdrohungen hin durchzusehen.[40] Ich bin zum Ergebnis gekommen, daß wir fast alle geforderten Sanktionen und Haftungen für Sanktio-

nen in den Nebengesetzen bereits haben; lediglich in einem heillosen Durcheinander befindlich. Überall gibt es mehr oder weniger minder schwerwiegende Abweichungen, terminologische Ungereimtheiten, etc. Es wäre aber nicht schwer, den Sukkus daraus zu ziehen und zu einem generellen Überdenken unseres Sanktionenrepertoirs im StGB selbst zu gelangen.

7. Lassen Sie mich zum Schluß dieses Abschnittes noch ganz kurz auf einige wenige prozessuale Probleme zu sprechen kommen.
Die resignierenden Feststellungen *Bertels* zum Nutzen des Legalitätsprinzips[41], die er vor fast 10 Jahren machte, sind heute durch die forensische Praxis widerlegt: Sehr wohl kommt es gegen hohe und höchste Funktionäre in Staat und Wirtschaft zu Anklagen, selbst wenn sich diese Funktionäre in ihrer Macht behaupten.
Daß dies der Justiz von seiten der Politik zum Vorwurf gemacht wird: je nachdem, wer gerade verfolgt wird, sprechen die linke oder die rechte Reichshälfte jeweils von "politischer Justiz", ist zum ersten ein Beweis für die in Österreich so enge Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Verwaltung und zum zweiten ehrt es die Justiz, da damit ihr parteipolitisch unabhängiges Vorgehen bewiesen wird.
Über prozessuale Reformen zu sprechen, welche die Bekämpfung der Korruption effektiver gestalten sollen, ist heute noch verfrüht. Die zehnjährige Arbeit einer Kommission zur Reform des Strafverfahrensrechtes soll noch im heurigen Jahr in einen Ministerialentwurf einer neuen StPO münden. Nur einige wenige Neuerungsvorschläge sind bisher an die Öffentlichkeit gedrungen. Sie tragen zum verstärkten Kampf gegen die Korruption sicherlich nur wenig bei:

a) Seit langem schon wird die Abschaffung der "Voruntersuchung" gefordert.[42] Die Intelligenz der Wirtschaftsstraftäter, die Machtstellung der involvierten Politiker, fordern aber gerade im Vorverfahren den Widerpart eines juristisch und kriminalistisch bestens geschulten, unabhängigen Richters heraus. Außerdem bedarf die Komplexheit der Materien in Wirtschaftsstrafsachen einer genauesten, aber auch rechtsstaatlich bestens abgesicherten Vorbereitung der Hauptverhand-

lung. In diesem Bereich muß daher das österreichische Spezifikum der "Voruntersuchung" beibehalten werden.

b) Bereits in einem Ministerialentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1980 wurde vorgeschlagen, aus prozeßökonomischen Gründen die Zuständigkeit der Schöffengerichte für die §§ 304 bis 311 StGB abzuschaffen. Für die Aburteilung von Bestechungsdelikten (§§ 304, 305, 307, 308 StGB) wäre ich aber weiterhin für die Aufrechterhaltung dieser Zuständigkeit, die das Laiengerichtsbarkeitsmoment betont. Dies schon, um den unweigerlichen Verdacht in der Bevölkerung abzuschneiden, Richter und Beamte würden sich in diesen Korruptionscausen solidarisieren.
Sollte die Korruption mit komplizierten Wirtschaftsstrafsachverhalten verbunden sein, würde ich zusätzlich dafür plädieren, als Schöffen "geschulte Laienfachrichter" auszuwählen.

c) Die generelle Tendenz der Verfahrensreformbewegung geht dahin, die Untersuchungshaft möglichst restriktiv zu verhängen und sie tunlichst kurz zu halten. Heute schon kann die Untersuchungshaft bei bloßer Kollusionsgefahr nur zwei (maximal drei) Monate aufrechterhalten werden. Ich muß den sicherlich unpopulären Vorschlag machen, im Hinblick auf die Korruptionstäter diese Fristen für die Untersuchungshaft auszudehnen.

IV. Bewertung und Ausblick

Trotz der allenthalben herrschenden Skepsis, man könne der Korruption und der Wirtschaftskriminalität (in Österreich aufs engste miteinander verwoben) mit den Mitteln des Strafrechts allein Herr werden[43], muß in dem Bemühen des österreichischen Gesetzgebers ein positiver Ansatz erblickt werden: Zumindest die Rechtsprechung in Österreich ist bereits sensibilisiert. Im AKH-Urteil[44] hat der OGH die einschlägigen Tatbestände schon sehr extensiv ausgelegt: im Hinblick auf die Ergänzungen und Neuerungen des 2. AntikorruptionsG, das aber für diesen Fall noch nicht zur Anwendung kommen konnte. Dort, wo das Höchstgericht infolge der engen Fassungen

der alten Tatbestände nicht verurteilen konnte, hat es dies in obiter dicta vermerkt, speziell auf die Neuerungen hingewiesen und damit der künftigen Rechtsprechung den Weg gewiesen.

Ganz anders das Poullain-Urteil des BGH[45], das einen m.E. nicht gerechtfertigten Freispruch des Erstgerichtes bestätigte. *Geerds,* der das Wesen der korruptionistischen Wirtschaftskriminalität seit langem genau erkannt hat[46], mißt mit seinem an den Phänomenen geschulten Blick die Beweiswürdigung und die rechtliche Bewertung des BGH in diesem Fall und kommt zu ganz anderen Ergebnissen.

Doch man darf den Schluß auf eine höhergradige Sensibilisierung der österreichischen Gerichte nicht aus dem Vergleich bloß zweier höchstgerichtlicher Urteile ziehen. In Österreich steigen aber die Verurteilungszahlen wegen der Bestechungsdelikte ständig an. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind mit den Phänomenen der Korruption vertraut und lassen typische Schutzbehauptungen und Ausreden nicht gelten.[47] Dieser Befund gilt jedoch nicht für Wirtschaftsstraftaten ohne korruptionistischen Einschlag.

Auch in der *Strafzumessung* lassen die Gerichte erkennen, daß sie dem Kampf gegen die Korruption den nötigen Ernst entgegenbringen:
"Soll nicht das Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit gerade bei der Tätigkeit öffentlicher Beamter an den Nahtstellen öffentlicher und privater Interessen immer mehr Schaden nehmen, so muß jedwede Art von Korruption als verwerflich gekennzeichnet werden. Dazu kommt, daß sich die Rechtsbegriffe der Untergebenen regelmäßig an dem Verhalten ihrer Vorgesetzten ausrichten und sich deren schlechtes Beispiel besonders verderblich auswirkt."[48]

Mit einer Sensibilisierung der Strafgerichte ist aber erst ein erster Schritt zur Korruptionsbekämpfung getan. Nur eine langandauernde, ständig gleich streng bleibende Judikatur kann auch die sogenannten "Macher" sensibilisieren. Davon sind wir heute noch weit entfernt: Ein Umdenken der Bevöl-

kerung, insbesondere jener "Macherkreise" im Nahtgebiet zwischen Politik, Wirtschaft und Verwaltung hat noch nicht stattgefunden:
Neben den legistischen Beratungen zu einem neuen VergabeG, das wahrscheinlich nie Gesetz werden wird, da ein politischer Konsens nicht zu erreichen ist, plant der Bundesminister für Bauten und Technik die Errichtung einer "Baufinanzierungs-AG": einer ausgegliederten Sondergesellschaft des Bundes, welche dazu geschaffen werden soll, ein kommendes VergabeG auf jeden Fall zu umgehen. Die steiermärkische Landesregierung plant die Errichtung von Holdings für Landesunternehmungen und für Spitäler. Sie sollen wie "private Wirtschaftskörper" wirtschaften. Doch sollen gleichzeitig alle bisherigen mit den einschlägigen Agenden betrauten "Beamten" des Amtes der Landesregierung dortselbst untergebracht werden. Der Bestellung von Vorstandsmitgliedern (Geschäftsführern) hat allerdings eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen (§ 1 BG vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind; BGBl 521/1982) und § 4 1.c. verlangt, daß diese Funktionen *ausschließlich* aufgrund der Eignung der Bewerber zu vergeben sind. Wer die österreichische Praxis der Postenvergabe kennt, weiß, daß dieses Gesetz nur ein *Alibigesetz* sein kann.

Die allgemeine Bewußtseinsänderung ist demnach noch nicht erreicht! So wie der österreichische Strafgesetzgeber den harten Ausdruck "Bestechung" lange Zeit peinlich vermieden und die Strafrechtsliteratur kaum von "Korruption" gesprochen hat[49], so taucht jetzt im deutschen Schrifttum wieder ein neuer Euphemismus für Korruption und Wirtschaftskriminalität auf: "Schattenwirtschaft".[50]

Auch im lauten "Ruf nach mehr Kontrolle" ist bloß eine beginnende Sensibilisierung zu erblicken; keineswegs eine Mentalitätsänderung. Die Kontrollinstanzen der Verwaltung und der allgemeinen Vertretungskörper (Bund, Länder) arbeiten nicht schlecht[51], doch auch nur ex post und daher höchstens repressiv.

Eine Bewußtseinsänderung hin zu einer neuen Wirtschaftsethik wird erst erreicht sein, wenn auch die *Planung* und *Organisation* von dieser neuen Moral gekennzeichnet sind. Sind diese zwei erst von einer hinreichenden Wirtschaftsmoral getragen, erübrigt sich die *Kontrolle*.

Aber bis dahin ist noch ein weiter Weg. Wahrscheinlich wird überhaupt erst eine neue Generation von Politikern, Wirtschaftstreibenden und Verwaltungsbeamten in diese Gedanken hineinwachsen können, die Nicolas *Born*[52] so trefflich beschreibt, wenn er von der Vorstellung einer weltweiten Machtlosigkeit träumt, in der des einen Vorteil nicht des anderen Nachteil ist.

Fussnoten

1 *Liebscher*, JBl, 1969, 465f.; *ders.* JBl, 1979, 225; *ders.* JBl, 1982, 617.

2 *Steininger*, ÖJZ 1982, 589; *Schindler*, RZ 1980, 93; *Pallin*, ÖJZ 1982, 337; *Liebscher*, in: Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Lieferung (1981), Rz 25 ff der Vorbem zu §§ 146 – 155 StGB; *Schick*, Strafrechtliche Probleme, in: Die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch Privatrechtssubjekte (1981), 361; *ders*, Die Korruption im Spiegel des Strafrechts, in: Korruption und Kontrolle (1981), 573.

3 Dabei mag die vorrangige Motivation wohl in einer politischen Legitimation gelegen sein.

4 "Bundesgesetz über Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Untreue und der Bestechlichkeit vom 29.4.1964", BGBl Nr. 116; jetzt §§ 153, 305, 307 – 309 StGB. Zum 1. AntikorruptionsG vgl. *Matouschek*, ÖJZ 1964, 477.

5 Fraglich ist noch, ob Scheck- und Kreditkartenmißbrauch eine eigene Regelung finden werden. Die Regierungsvorlage sieht im Gegensatz zum Referentenentwurf solche Bestimmungen nicht vor; vgl. das Referat von Bundesminister *Engelhard* am 3. Oktober 1983, recht 1983, 71 ff.

6 Eine gute Recherche der korruptionsrelevanten Ereignisse in Österreich seit den letzten 20 Jahren bietet *Worm*, Der Skandal. AKH: Story, Analyse, Dokumente. Europas größter Krankenhausbau (1981), 291 ff.

7 Vgl. *Brünner*, Korruption und Kontrolle – eine Einleitung, in: Korruption und Kontrolle (1981), 13 ff.

8 "Kommission zur Erstattung von Vorschlägen für den verstärkten Schutz vor Mißbräuchen bei der Vergabe und Durchführung öffentlicher Aufträge" – sogenannte "Pallin-Kommission"; Entwurf eines AntikorruptionsG von *Bassetti – Graff – Schilcher – Raschauer* (Juni 1980), der der Einleitung eines Volksbegehrens zugrundegelegt werden sollte.

9 In der Schriftenreihe "Studien zu Politik und Verwaltung" als Band 1 (1981) von *Brünner, Mantl* und *Welan* herausgegeben.

10 Vgl. *Schick*, Die Korruption, 580 (FN 2).

11 Noch in den sechziger Jahren hat man einen großen Autobahnskandal mit den teilweise unzulänglichen Mitteln des KartellG zu ahnden versucht. Heute würde man eher mit den Untreue-, Amtsmißbrauchs- und Bestechungsparagraphen operieren.

12 Vgl. im folgenden *Schick*, Die Korruption, 577 f. (FN 2).

13 Vgl. den von *Funk* herausgegebenen Sammelband "Die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch Privatrechtssubjekte" (1981).

14 *Tiedemann*, Handelsgesellschaften und Strafrecht: eine vergleichende Bestandesaufnahme, in: Kultur – Kriminalität – Strafrecht, FS – Würtenberger (1977), 241; *Schick*, Strafrechtliche Probleme der Bau-Arge, in: Das Recht der Arbeitsgemeinschaften in der Bauwirtschaft (1979), 351 ff.

15 *Funk*, in dem in FN 13 genannten Sammelband.

16 *Lingens*, "Profil" vom 11.1.1977, 13.

17 *Mayer-Maly*, ÖZW 1981, 33, spricht von einer "permissiven Sondermoral", die sich zu einer "Subkultur" verfestigt hat.

18 Wegfall der "gewinnsüchtigen Absicht"; dadurch Betonung des Unrechtskerns des "Mißbrauches der Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen".

19 *Liebscher*, JB1 1982, 617.

20 *Steininger*, ÖJZ 1982, 289.

21 Dazu informativ und kritisch: *Liebscher*, JB1 1982, 617 ff; kommentiert von *Leukauf – Steininger*, Ergänzungsheft zum Kommentar zum Strafgesetzbuch^2 (1979) (1982).

22 Dazu *Liebscher*, JB1 1979, 231.

23 *Leukauf – Steininger*, Kommentar^2 ErgH § 159 RN 4a; *Pallin*, ÖJZ 1982, 339.

24 *Leukauf – Steininger*, Kommentar^2 ErgH § 159 RN 13a.

25 OGH JB1 1982, 660; vgl. bei *Liebscher*, JB1 1982, 620 f.

26 Neben "Sachhehlerei" und "Ersatzhehlerei" unterscheiden wir nun noch eine *"Werthehlerei": Liebscher*, JB1 1982, 622.

27 Der Vortäter hat durch strafbare Handlungen eine Forderung gegen eine Bank erlangt. In der Folge realisiert er diese Forderung und schafft sich mit dem Geld einen Wagen an. Diesen Wagen kauft der Nachtäter; im Wagen ist der Wert der durch die Vortat erlangten Geldforderung verkörpert.

28 *Liebscher*, JB1 1982, 622.

29 § 304: Geschenkannahme durch Beamte; § 305: Geschenkannahme leitender Angestellter eines Unternehmens.

30 Geringer Vorteil, wenn nicht gewerbsmässig begangen, und wenn der Beamte nicht pflichtwidrig handelt.

31 *Liebscher*, JBl 1982, 622.

32 Das Poullain-Urteil des BGH (dazu unter IV), das sogar den viel engeren § 331 Abs 3 dStGB unter dem Blickwinkel der Rechtfertigung durch soziale Adäquanz sieht, zeigt die Gefahr deutlich auf.

33 AM *Leukauf – Steininger*, Kommentar^2 ErgH § 307 RN 2a.

34 *Leukauf – Steininger*, Kommentar^2 ErgH § 307 RN 4a.

35 Dazu detailliert *Liebscher*, JB1 1982, 623 f; *Leukauf – Steininger*, Kommentar^2 ErgH § 305 RN 6a, 2a, 3a; § 307 RN 10a.

36 Für alle *Steininger*, ÖJZ 1980, 477.

37 Weitergehend *Foregger-Serini*, StGB^3 (1984), Anm. IX zu § 302; *Mayerhofer – Rieder*, StGB^2 (1981), Entscheidung Nr. 61 zu § 302.

38 EvBl 1981/13.

39 Vorbild sollte § 73 dStGB sein; vgl. *Liebscher*, JB1 1982, 619.

40 Der "Allgemeine Teil" des StGB im Lichte des Wirtschaftsstrafrechts (im Druck, erscheint 1984).

41 *Bertel*, Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts (1975), 13; in der 2. Auflage (1984) ist diese Passage nicht mehr enthalten.

42 Für viele *Bertel*, Grundriß, 103 (FN 41); diese Haltung wird in der 2. Auflage (1984), 135, noch besser begründet.

43 *Mayer-Maly*, ÖZW 1981, 33; *Liebscher*, JB1 1982, 617; *Winalek*, RZ 1983, 236; *Kube – Plate – Störzer*, Kriminalistik 1983, 600.

44 OGH JB1 1983, 545.

45 BGH JR 1983, 462 mit kritischer Anm. von *Geerds*.

46 Vgl. schon *Geerds*, Über den Unrechtsgehalt der Bestechungsdelikte und seine Konsequenzen für Rechtsprechung und Gesetzgebung (1961).

47 *Geerds* in seiner Kritik am Poullain-Urteil, JR 1983, 467.

48 Damit hat der 13. Senat des OGH, EvBl 1983/25 (vgl. auch EvBl 1983/96 und 1983/122), aus generalpräventiven Gründen die bedingte Strafnachsicht (§ 43 Abs 1 StGB) in einem Fall des § 304 Abs 2 StGB nicht gewährt. Ähnliche Gründe machte der OGH in einem obiter dictum geltend, als es um die Umwandlung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe ging (EvBl 1983/96); ganz generell auch EvBl 1983/7.

49 *Schick*, Die Korruption, 574 f (FN 2).

50 Vgl. nur den Bericht über die BKA-Tagung 1983, in: Kriminalistik 1983, 600 ff.

51 Jedenfalls besser als die Aufsichtsräte in den einzelnen Unternehmungen.

52 Zitiert nach G. *Grass*, Kopfgeburten oder die Deutschen sterben aus (1980).